

**Satzung des Vereins der:
„Freunde und Förderer der IGS Rheingauviertel“ in Wiesbaden**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der IGS Rheingauviertel“.
2. Er hat einen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen.
2. Der Zweck des Vereins ist die materielle, ideelle und personelle Unterstützung der IGS Rheingauviertel bei ihrer Aufgabe der Erziehung/Bildung von Schulkindern. Dies soll geschehen durch
 - Die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern durch Einbeziehung der Eltern beim Mittagstisch und bei der Mittagsbetreuung, individuelle Förderung von Schülern, Unterstützung bei Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche von Schülern, finanzielle Unterstützung von Schülern bei Klassenfahrten, die finanziell hilfebedürftig im Sinne von § 53, Nr. 2 der Abgabenordnung sind, unter Einbeziehen der Verhältnisse der Erziehungsberechtigten,
 - Die Unterstützung der schulischen Bemühungen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen, durch Kennenlernen und Besuchen von Einrichtungen, Institutionen und Betrieben wie Ämter, Museen, Kirchengemeinden, Altenheimen, Hilfsorganisationen,
 - Die Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Angehörigen der Schule durch Einladungen zu schulischen Veranstaltungen, ehrenamtliche Mitarbeit von ehemaligen KollegInnen in Form von Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften, Förderkursen u.ä.,
 - Die Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen und in der Öffentlichkeit durch personelle, finanzielle und sächliche Unterstützung, Kontakte zur Presse und zu Medien,
 - Die Gewährung von Zuschüssen, anderen Hilfen bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Arbeitsmaterialien.
3. Die Erfüllung der Vereinszwecke erfolgt in Kooperation mit der Schulleitung, der Schulkonferenz, dem Lehrerkollegium, der Schülervertretung und dem Schulelternbeirat.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es dürfen keine Personen oder Organisationen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, wenn es dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Bei Zuwendungen über 25,- Euro wird unaufgefordert eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt ausgestellt, bei Anforderung auch für Beträge darunter.
4. Sachspenden dürfen nicht unverhältnismäßig hoch bewertet werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen, Firmen und Körperschaften, sofern sie Ziel/Zweck des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat ab der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - den Tod
 - die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss wird zum Jahresende wirksam
 - Ausschluss, wenn
 - a) wichtige Gründe vorliegen, die der Zielsetzung des Vereins entgegenstehen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Der Auszuschließende kann gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen, dass entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit.
 - b) das Mitglied – trotz zweier Mahnungen – seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§5 Beiträge und Spenden

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 18,-- Euro, bei Schulpflichtigen, Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen und Rentnern 9,-- Euro. Der Beitrag wird bei der Aufnahme und im Folgejahr immer zum 01. August des neuen Schuljahres fällig.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der Mindestbeitrag neu festgesetzt werden.
3. Beiträge und Spenden werden auf das eigens hierfür eingerichtete Vereinskonto gezahlt.
4. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem Schriftführer/in
 - der / dem Kassierer/in
 - der / dem Beisitzer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Tod oder Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sind Neuwahlen durchzuführen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Alle Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit abberufen werden.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen.
9. Der Vorstand vertritt nach außen hin den Verein. Jeder der Vorstandsmitglieder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
10. Der Vorstand bewilligt in der Regel die Vergabe der Mittel auf Vorschlag des Schulleiternbeirats und/oder der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Schulleitung.
11. Die Mittelvergabe wird per Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einladen.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag von 10% aller Mitglieder muss die/die Vorsitzenden unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen oder wenn das Interesse der Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
6. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte,
 - Erteilung der Entlastung,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Förderung und Werbung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung für Übernahme neuer Aufgaben.

§9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss der Änderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§10 Vereinsauflösung

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Heinrich-von-Kleist-Schule und der IGS Rheingauviertel).

Diese Satzung ist am 15.07.2005 errichtet, am 04.11.2005 und am 17.08.2020 geändert worden. Die neue Änderung tritt am 22.07.2022 in Kraft.